

Hallisches patriotisches
W o c h e n b l a t t

zur
Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Zweites Quartal. 15. Stück.

Sonnabend, den 10. April 1852.

Inhalt.

Am Ostermorgen. — Berichtigung. — Bestimmungen
des Strafgesetzbuchs. — Armensache. — Hallische Getreidepreise.
65 Bekanntmachungen.

Am Ostermorgen.

Sei gesegnet, heil'ger Morgen,
Mir gesegnet tausendmal!
Ledig aller Erden Sorgen,
Grüß' ich deines Lichtes Strahl.
Aus des Todes Nacht und Banden
Ist der Heiland auferstanden,
Hat des Feindes Macht gedämpft,
Mir zum Heil den Sieg erkämpft!

Gott gebot — da sprang der Riegel,
Und geöffnet war die Gruft;
Weg der Stein, gelöst das Siegel,
Und es wehte Lebensluft.
Freudig riefen Himmelsboten:
„Den Lebend'gen bei den Todten,
„In dem Grabe suchet ihr?
„Christ erstand, und ist nicht hier.“

O wie scholl's von Mund zu Munde:
„Christ erstand — das Grab ist leer.“

LIII. Jahrg.

(15)

Wie erhob die Siegeskunde
 Herzen, jüngst noch kammerschwer?
 Sieh, da ist er selbst erschienen,
 Weilet segnend unter ihnen —
 Allen hat das Herz gebrannt,
 Alle haben ihn erkannt.

Spott und Zweifel muß sich beugen,
 Siegend strahlt des Glaubens Licht.
 Seine auserwählten Zeugen
 Sah'n das liebe Angesicht,
 Und sie geben jubelnd Zeugniß
 Von dem seligen Ereigniß,
 Da er Sünd' und Tod bezwang,
 Neubelebt zum Lichte drang.

Drum gesegnet, heil'ger Morgen,
 Mir gesegnet tausendmal!
 Loß und ledig aller Sorgen,
 Grüß' ich deines Lichtes Strahl.
 Sünd und Tod kann mir nicht schaden;
 Denn ich steh' bei Gott in Gnaden.
 Freudig will ich auferstehn,
 Freudig seine Wege gehn.

G. Lauer.

Chronik der Stadt Halle.

Berichtigung der Predigtanzeige.

Zu St. Ulrich: Sonnabend den 10. April um 2
 Uhr allgemeine Beichte Herr Diac. Weiße.

Zu St. Moritz: Sonnabend den 10. April um 2
 Uhr allgem. Beichte Hr. Oberpred. Braack er.

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs.

Ein Vorwurf, welchen man dem früher im preussischen Staate gültigen Strafrechte sehr häufig, und wohl nicht mit Unrecht machte, war der: daß die strafrechtlichen Bestimmungen viel zu sehr in die Einzelheiten eingingen, dadurch weitschichtig und unverständlich wurden, und den Nichtjuristen außer Stand setzten, sich die strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen klar zu machen.

Diesen Fehler hat man bei Erlass des mit dem 1. Juli vergangenen Jahres in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 entschieden vermieden. Dasselbe beschränkt sich darauf, die Begriffe der einzelnen strafbaren Handlungen in klarer und verständlicher Weise aufzustellen und in allgemeinen Umrissen die Prinzipien anzugeben, von welchen der Richter bei Abfassung der strafrechtlichen Erkenntnisse auszugehen hat.

Man könnte mit Recht hoffen, daß ein so eingerichtetes Strafgesetzbuch von selbst eine Verminderung der Verbrechen zur Folge haben würde, und diese Hoffnung war um so begründeter, als die Strafen vieler für strafbar erachteter Handlungen, nach dem neuen Strafgesetzbuch bei weitem härter sind, als dies nach dem frühern Strafgesetz der Fall war.

Wenn nun gleichwohl eine Abnahme der Verbrechen seit dem Erscheinen des Strafgesetzbuchs vom 14. April v. J. nicht bemerkbar geworden ist, so glaube ich den Grund darin finden zu müssen, daß trotz aller Klarheit, Einfachheit und Strenge dieses Gesetzes, doch der größte Theil der preussischen Untertanen sich mit dem Inhalte desselben nicht bekannt gemacht hat und zwar hauptsächlich, weil ihm entweder die Zeit oder die Gelegenheit oder die Fähigkeit mangelt, sich mit einem immerhin noch umfangreichen Gesetze vertraut zu machen.

Ich will daher im Nachstehenden eine kurze und gedrängte Zusammenstellung derjenigen straf-

rechtlichen Bestimmungen geben, gegen welche, nach meiner Erfahrung, am häufigsten verstoßen wird, bemerke aber zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich, daß diese Zusammenstellung, ihrem ganzen Zwecke nach, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann.

I. Diebstahl.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen. (§. 215.)

Der Versuch des Diebstahls wird wie der Diebstahl selbst bestraft. (§. 216. 33.)

Der Diebstahl ist entweder ein einfacher Diebstahl (§. 216. 217.) oder ein schwerer Diebstahl (§. 218.).

A. Der einfache Diebstahl wird, der Regel nach, mit Gefängniß nicht unter einem Monat, bis zu 5 Jahr und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, auch kann der Schuldige zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden. (§. 216. 14.)

In folgenden Fällen hat der einfache Diebstahl eine Strafe von mindestens 3 Monaten bis zu 5 Jahren zur Folge:

- 1) Wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
- 2) Wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen, oder aus Gärten gestohlen werden;
- 3) Wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird;
- 4) Wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder

gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet, ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitsgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;

5) Wenn ein Gastwirth oder ein Diensthote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt. (§. 217.).

B. Der schwere Diebstahl zieht Zuchthausstrafe von 2 bis zu 10 Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht nach sich. (§. §. 218. 10. 11.).

Einen schweren Diebstahl nimmt das Gesetz in folgenden Fällen an:

1. Wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; (§. 218. sub Nr. 1.).

2. Wenn der Diebstahl

a) in einem für gewöhnlich bewohnten Gebäude;

b) auf einem bewohnten Schiffe;

c) in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;

d) in einem öffentlichen Gebäude, welches zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt ist;

e) in einem zu einem bewohnten, oder zum Gottesdienste bestimmten oder zu einem öffentlichen Gebäude gehörigen umschlossenen Raume, oder allen darin befindlichen Gebäuden jeder Art,

entweder zur Nachtzeit, oder von 2 oder mehreren Personen begangen wird. (§. §. 218. sub 2. 220. 221.). — Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann. (§. 221.) Die Nachtzeit

umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. (§. 28.).

3. wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume mittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird; (§. 218. sub 3.).

Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird. (§. 222.).

Einbruch ist vorhanden

a) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann.

b) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Gänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet. (§. 223.).

4) Wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden; (§. 218. sub 4.).

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thä-

ter sie anwendet, nicht bestimmt, so wie Dietriche, Saken und andere zum Deffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge. (§. 224.)

5) Wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude, oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu andern Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird; (§. 218. sub 5.).

6. Wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter 12 Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden; (§. 218. sub 6.).

7. Wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt (§. 218. sub 7.);

8. Wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben (§. 218 sub 8.);

9) Wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersth an den gefährdeten oder geslückteteten Sachen begangen wird. (§. 218 sub 9.)

Wer, nachdem er wegen Diebstahls bereits einmal von einem preussischen Gerichtshofe, rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Verbüßung der Strafe sich von Neuem eines Diebstahls schuldig macht (Diebstahl im ersten Rückfalle) gegen den kann die zu erkennende Strafe um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaafes erhöht werden. (§. 58. 60.)

Wer bereits zweimal oder mehreremale rechtskräftig durch einen preussischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls mit Zuchthaus von 2 bis 15 Jahren und wegen schweren

Diebstahls mit Zuchthaus von 5 bis 20 Jahren, so wie mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden (Wiederholter Rückfall. §. 219. 10. 11.).

II. Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig (§. 225.).

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft oder die Gewahrsame derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableignet (§. 226.).

Die Unterschlagung so wie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bis zu fünf Jahren, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, bestraft (§. 227. 14.).

III. Betrug.

Wer in gewinnstüchtiger Absicht das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher, oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug (§. 241.).

Der Betrug, so wie der Versuch des Betrugs, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bis zu 5 Jahren und zugleich mit Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thlr., so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, auch kann gleichzeitig auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden (§. 242. 245. 14.).

IV. Beleidigungen.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt wird mit Gefängniß von 1 Woche bis zu 1 Jahre bestraft (§. 102.).

V. Vermögens-Beschädigungen.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft (§. 281.).

Trifft die Vermögensbeschädigung Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, so hat dieselbe eine Gefängnißstrafe von mindestens 14 Tagen bis zu 5 Jahren zur Folge. — Auch kann in diesem Falle auf zeitige Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§. 282. 14.).

VI. Körperverletzungen.

Wer vorsätzlich einen andern stößt oder schlägt oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, und wenn die Mißhandlung oder Körperverletzung mit Ueberlegung zugefügt wird, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft (§. 187. 190.).

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als 20tägigen Dauer zur Folge, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthausstrafe von 2 bis 15 Jahren nebst Verlust der bürgerlichen Ehre ein (§. 193. 10. 11.).

VII. Widerstand gegen Beamte.

Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vor- nahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. — Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit gegen Personen, welche zur Bei- hülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde-, Schuß- oder Bürgerwehr, in Ausübung des Dienstes, erfolgt (§. 89.).

Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen ver- sucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unter- lassen, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§. 90. 14.).

Es läßt sich hoffen, daß die vorstehend gegebene Zusammenstellung derjenigen Strafgesetze, gegen welche am häufigsten verstoßen wird, ihren, auf Vermin- derung der Verbrechen und Vergehen gerichteten Zweck um so eher erfüllen wird, als auch das neuere Straf- Prozeß-Verfahren alle Garantien dafür bietet, daß ein Schuldiger der verdienten Strafe nicht entgeht.

Denn während nach dem frühern Untersuchungs- Verfahren die Verurtheilung zu einer Strafe über- haupt oder doch zur vollen gesetzlichen Strafe von dem Vorhandensein besonderer Beweis- oder Verdachtsgründe abhängig war (§. 393. und folgende der Criminal-Ordnung), hat gegenwärtig der erken- nende Richter, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhand- lungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte „schuldig“ oder „nicht schul- dig“ ist (§. 22. der Verordnung vom 3. Januar 1849), und es ist daher zur Verurtheilung des Ange- klagten ein Geständniß durchaus nicht erforderlich.

Die rechtliche Folge dieser gesetzlichen Bestimmung ist, daß gegenwärtig das Lügen der Angeklagten diesen nicht mehr zum Vortheil gereichen kann. Bei Bemessung der Strafe wird vielmehr die gebührende Rücksicht darauf genommen, ob Jemand durch ein offenes Bekenntniß seiner Schuld ein Zeichen der Reue giebt, oder ob er zu dem auf ihm lastenden juristischen Verbrechen noch das moralische Verbrechen der Lüge fügt.

Ueberdies ist durch die Einführung der Staats-Anwaltschaften gegenwärtig eine Behörde vorhanden, welcher ihr Amt die Pflicht auslegt, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt wird, und welche darauf zu achten hat, daß zwar Niemand schuldlos verfolgt wird, aber auch: daß kein Schuldiger der Strafe entgeht (§. 6. der Verordnung vom 3. Januar 1849).

Halle a/S., am 30. März 1852.

Der Königliche Staats-Anwalt Heise.

Armen sache.

Der Böttchermeister Herr Lornau ist auf seinen Antrag als Armenvater des 17. Bezirks entlassen, nachdem er dieses Amt seit dem Jahre 1817 mit gewissenhafter Amtstreue verwaltet hat, und schon seit dem Jahre 1810 bei der städtischen Armenverwaltung thätig gewesen ist.

Wir nehmen gern Veranlassung, für diese langjährige gewissenhafte Verwaltung eines unbefoldeten städtischen Amtes dem Hrn. Lornau im Namen der Commune unsern anerkennenden Dank öffentlich auszusprechen.

Halle, den 3. April 1852.

Der Magistrat.

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 8 April 1852.

Weizen	2	Ehlt.	—	Sgr.	—	Pf.	bis	2	Ehlt.	15	Sgr.	—	Pf.
Roggen	2	„	—	„	—	„	2	„	10	„	—	„	„
Gerste	1	„	12	„	6	„	1	„	21	„	3	„	„
Hafer	—	„	25	„	—	„	1	„	2	„	6	„	„

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von G. Tauer.

Bekanntmachungen.

Bei herannahendem Osterfeste bringen wir in Erinnerung, daß nur nachstehend aufgeführten Personen das Recht zusteht, freiwillige Ostergeschenke, sogenanntes „Schönel“ einzusammeln:

- 1) dem Stadt- Singschor;
- 2) der Currende in den betreffenden Parochien;
- 3) dem ersten Schullehrer zu Neumarkt in diesem Stadttheile;
- 4) dem Küster an der Domkirche,
- 5) dem Küster an der Kirche zu St. Laurentii zu Neumarkt und
- 6) dem Küster und Läuter an der Kirche zu St. Georgii zu Glaucha.

Alle Einsammlungen von Ostergeschenken von andern als vorstehenden Personen müssen als strafbare Betheilen angesehen werden, und liegt es in dem eignen Interesse des Publikums, uns zur Steuerung dieses Unfugs Anzeige über derartige Zuwiderhandlungen zu machen.

Halle, den 3. April 1852.

Der Magistrat.

Die Straßenerleuchtung beginnt um 7¹/₂ Uhr und dauert am 11. bis 15. bis 11 Uhr.

Halle, den 10. April 1852.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf
 beim Königl. Preuß. Kreisgerichte zu Halle
 a. d. S. I. Abtheilung.

Das hieselbst in den Weingärten belegene, im Hypothekenbuche von Halle sub Nr. 1872 eingetragene, der Friederike Louise Bertha und Auguste Amalie, Geschwister Elitzsch, und der Wittwe Auguste Clara Elitzsch, geborne König gehörige Haus, Hof und Garten nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur (eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 17) einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1117 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 12. Mai 1852 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 5, vor dem Deputirten Herrn Referendar Küster meistbietend verkauft werden.

Schulsache.

Schülerinnen, welche in die Domtöcherschule wünschten aufgenommen zu werden, haben sich dieshalb am 14. d. Mes. Vormittags bei dem Herrn Superintendent Dr. Kienäcker zu melden.

Halle, den 7. April 1852.

Das Presbyterium der Schloß- und Domkirche.

Schulsache.

Montag den 19. April fängt der Unterricht in meiner höheren Töcherschule wieder an. Neu aufzunehmende Schülerinnen bitte ich Sonnabend den 17. April gef. bei mir anzumelden.

Halle, den 10. April 1852.

Neuenhaus, Superintendent

Kinder, welche von Eltern e. ab irgend eine der **Stadtschulen** besuchen sollen, können den 13. und 14. d. Mes. in den Vormittagsstunden bei mir angemeldet werden. Halle, den 10. April 1852.

Scharlach, Schuldirector.

Ein Haus von 1000 bis 2500 wird sogleich zu kaufen gesucht. Offerten unter der Chiffer R. S. sind in der Expedition des Wochenblattes abzugeben.

Stadt-Singe-Chor.

Am 3. Feiertage wird das Stadt-Singe-Chor seinen Oster-Singe-Umgang beginnen, worauf ich die geehrten Freunde und Beförderer des religiösen Gesanges mit der ergebensten Bitte aufmerksam mache, daß sie doch dem Chore ihre wohlthätige Hand nicht entziehen, sondern nach Kräften einen Beitrag zur fernern Erhaltung zu geben die Güte haben möchten, zumal sich das Chor seit längerer Zeit mit vielem Eifer einer angemessenen Ausführung der Liturgiechöre in den Stadtkirchen befließigt. Ich spreche diese Bitte jetzt um so vertrauensvoller aus, da dieselbe bei Gelegenheit des Neujahr-Singe-Umgangs eine so wohlwollende Aufnahme und gütige Berücksichtigung fand, daß ich mich verpflichtet fühle, Namens des Chors den aufrichtigsten Dank dafür auszusprechen.

Dr. Naue,

Königlicher Universitäts-Musikdirektor und Director des Stadt-Singe-Chors.

Donnerstag den 15. April e. Nachmittags 1 Uhr soll das Haus am Saalberge in Ober-Glauchau Nr. 1933 mit 3 Stuben, Kammern, Küche, Keller, Hof und Stall zu 4 Kühen meistbietend verkauft werden. In diesem Hause wird das Milchgeschäft betrieben, und sollen die Verkaufs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht, so wie der Zuschlag an diesem Tage erteilt werden.

Eingemachte süße Preiselbeeren, Kirschen und Heidelbeeren, Pfeffergurken und Perlzwiebeln empfiehlt
C. S. Kisel.

Eine oder 2 Stuben, oder Stube und 2 Kammern und sonstigen Zubehör wird sogleich zu mieten gesucht. Gefällige Offerten unter Chiffer G. H. bittet man in der Expedition des Wochenblattes abzugeben.

Ein Logie von Stube und Kammer ist für den Preis von 20 Thlr an anständige Leute zu vermieten Mittelwache Nr 1753.

Ich wohne von jetzt ab kleiner Sandberg Nr. 276.
C. Kenniße, Schneidermeister.

Vermiethung.

Das obere Logis in meinem Hause, Rathhausgasse Nr. 253, bestehend aus 3 heizbaren Stuben, Kammern, Küche, Entree, Speisekammer u. s. w., steht von jetzt ab anderweit zu vermieten und den 1. Juli d. J. zu beziehen.

Eine Stube und Kammer nebst Zubehör mit verschlossenem Vorfaal ist von jetzt an zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen Brunoswarte Nr. 517.

Zwei Familienwohnungen, 1 von 2 Stuben, Kammer, Küche, und eine von Stube, Kammer, Küche und Zubehör, sind zum 1. Juli zu vermieten Breitenstraße Nr. 1201.

Zwei Stuben sind zu vermieten am blauen Hecht Nr. 816.

Eine kleine Stube ist zu vermieten Nr. 1814, Leichenfeld.

Zwei Stuben, Kammer und Küche ist zu vermieten Leipzigerstr. Nr. 303.

Leipzigerstraße vorn heraus ist eine freundliche Stube zu vermieten. Zu erfragen in der Leihbibliothek von W. Wagner, Nr. 385.

Neumarkt, Breitenzasse Nr. 1234 a, ist eine freundliche Stube nebst Zubehör an eine einzelne Dame zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen.

Eine Stube nebst Kammer und Zubehör, sowie eine kleine Stube ist an stille Leute zu vermieten Strohhof, Elliengasse Nr. 2078.

Ein Logis an ein Paar ruhige Leute ist zu vermieten in Glaucha Nr. 1951.

Ein Bursche kann in die Lehre treten beim Bäckermeister Weber in Glaucha Nr. 1951.

Einen kräftigen Burschen zur Abwartung eines Pferdes sucht
der Zimmerstr. Wagner.

Es wird zum 1. Mai ein ordentliches Dienstmädchen gesucht im Gasthof zum Schwan, Obersteinstraße.

Verlobungsanzeige.

Als Verlobte empfehlen sich statt jeder besonderen
Meldung **Charlotte Gurman,**
Louis Gundermann.

Halle, den 8. April 1852.

Ein schwarzer nicht ganz kleiner Wachtelhund mit
zwei weißen Flecken auf der Brust, auf den Namen **Wohr**
hörend, ist Dienstag den 6. April verloren gegangen. Wer
ihn in der Engel-Apotheke, Kleinschmieden, wiederbringt,
erhält eine gute Belohnung.

Ein Hund ist mir zugelaufen mit breitgestochtenem
Halsband, weiß mit schwarzgrauen Flecken. Der rechtmä-
ßige Eigentümer kann sich melden großer Berlin Nr. 428.
G. Kost.

Den 1. Feiertag von früh an warmen Speckkuchen
bei **A. Lehmann,** Schülerehof Nr. 755, nahe am
Markt.

Feldschlößchen.

Zum 2. und 3. Oster-Feiertage Unterhaltungs-Mu-
sik und Tanzkränzchen.

Zum 2. und 3. Oster-Feiertage ladet zum frischen
Kuchen und Tanzvergnügen ein

J. Weber in **Dlemitz.**

Montag den 12. April zum 2. Osterfeiertage von
Nachmittags 4 Uhr an **Ballmusik** im
Bürgergarten.

Eine neue Sendung **Culmbacher Bier** empfang
und empfiehlt, à Seidel 2 Sgr.,
Eduard Beyer im **Bürgergarten.**

Zum 2. und 3. Osterfeiertag ladet zum Tanzvergnü-
gen ein **Kuhblauk** in **Böllberg.**

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)

(Beilage.)